

F.V. 45.

Vf  
2169

X 1697634

BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)







MEGETEGRX



8. K. 45  
69

6918 2169

Prinz Mandat 1686







**Im GOTTES Gnaden / Wir /**

**Johann Georg der Dritte / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lauß / Burggraff zu Magdeburg / Befürsteter Graff zu Henneberg /**

Graff zu der Marck / Ravensberg und Barby / Herr zu Ravenstein. Fügen allen und jeden unsern Prälaten / Grafen / Herren / denen von der Ritterschafft / Ober-Haupt- und Amtleuten / Schössen / Verwaltern / Gleitsleuten / auch Bürgermeistern / Richtern / Rätthen / Schultheissen / und insgemein allen unsern Unterthanen und Verwandten / Geist- und Weltlichen Standes / auch denen / so sich unsers Schutzes gebrauchen / und die in unserm Churfürstenthum und Landen handeln und wandeln / hiermit zu wissen ; Das / ob wohl beydes von unsers in GOTT hochseel. ruhenden Herrn Vaters und Bevatters Gnad. als uns selbst / wegen der geringhälligen und schlechten in unser Churfürstenthum und Lande ohn Unterlaß einschleichenden Münz-Sorten vielfältige Mandata und Verordnungen publiciret / dennoch der Zweck derselben und daß der eusersten Confusion, worein das Münzwesen bißhero gerathen / dereinst ein Ziel gesteckt / und das Werck nach und nach widerum auff den Fuß der alten Reichs-Münz-Ordnung gebracht werden möchte / fürnehmlich deswegen noch nicht erhalten werden können / weil nicht allein die vor Alters nach denen Reichs-Satzungen im Creyß verordnete Münz-Städte nicht beobachtet worden / sondern auch sich die schädlichen Hecken- und Pacht-Münzen allenthalben je länger je mehr herfür gethan und auff denselben nicht allein durch unerfahrene / betrüglische und unverpflichtete Leute sehr geringe und schlechte / grobe und kleine Sorten in grosser Menge gemünzet / sondern auch nebst den auffgekauften rohen Silber / darzu meistentheils unserer und anderer der fürnehmsten Creyß-Stände mit grossen Summen immerzu ausgehende gute Münz-Sorten gebraucht / zerbrochen und in die Tiegel geworffen werden / woraus denn entstehet / daß nicht nur obbemeldte gute Sorten / wann deren gleich noch so viel gepräget / alsofort hinwiederum verschlungen / in schlimmere verwandelt werden und bey dem Handel und Wandel verschwinden / sondern auch der Silber-Kauff je länger je mehr gesteigert wird / und leglich fast kein Verruffen mehr helfen noch zulänglich seyn will / indem bald darauff eben dergleichen oder noch viel geringere Sorten / unter neuen / oder wohl gar alten und mit zurücksetzung der Jahr-Zahl verfälschten Stempeln hinwiederum anß Tage-Licht kommen und durch verbotenes verwechseln / oder auff andere weise häufig ins Land gebracht und eingeschoben werden. Allerdings nun dergleichen verderbliche Hecken- und Pacht-Münzen nicht nur bereits in vortigen *Seculo* durch allgemeine Reichs- und Creyß-Schlüsse verbotnen und die gemässene Vernehmung gethan / daß keinem / so Münz-Gerechtigkeit hat / seines Gefallens sondere Münz-Städte anzurichten verstatet / sondern in jedem Creyße bey schwerer Ungnade und Verlust der Münz-Gerechtigkeit / gewisse Münz-Städte gehalten und ausser denenselben nicht gemünzet werden solle / welchem nach in diesem Ober-Sächsischen Creyße / bereits von langen Zeiten her / die vier Orte / als unsere Residenz-Stadt Dresden / Berlin / Stettin und Saalfeld und ausser denselben keine zu Münz-Städten verordnet / sondern auch gedachtes Verboth der Hecken- und Pacht-Münzen noch neulicher Zeit / so wohl durch allgemeinen Reichs-Schluß / und ausgelassenes Keyserl. Münz-Edict / als auch durch den letzten Franckfurtischen Münz-Probations-Tags-Abschied *de 30. Martii, Anno 1680.* wiederholet und beschloffen worden / daß sothane Pacht- und Hecken-Münzen / wenn auch gleich ge-

rechte Sorten darauff gemünzet würden / abgethan / zerstöret (gestalt nach alten und neuen Ordnungen / die Münz-Meister / so nicht in Creyß-Pflichten / vor *infam* zu erklären) und die ordentliche Münz-Städte gehalten werden sollen / welches dereinst zu würcklicher *Execution* zu bringen / Wir uns / Creyß-Ausschreitenden Fürsten-Amtes wegen länger nicht entbrechen können / auch uns dessen dahero nicht allein in Neuligkeit / auff Veranlassen mit Chur Brandenburgs Liebden und den Fürstlichen Häusern / Braunschweig-Lüneburg / als welche bey diesem Werck Dero weiläufftigen Lande / auch theils Bergwerke halber / am meisten *interessiret*, und des benachbarten Nieder-Sächsischen Creyßes wegen / daß dergleichen auch daselbst geschehen möchte / also vernommen / sondern auch an diejenigen Stände dieses Ober-Sächsischen Creyßes / so sich dergleichen verbotthener Ausmünzung bis *dato* gebraucht / bereits gewisse *respectivè Intimationes, Monitria* und *Dehortatoria* abgehen lassen. Als finden Wir danebst der Noth zu seyn / solches hiermit zugleich in unserm Chur-Fürstenthum und Landen zu männiglichem Wissensschafft zu bringen ; Und ob Wir wohl / was die im Lande bereits würcklich lauffade und bißhero noch geduldeten Sorten betrifft / es noch / bis in kurzen das Werck vollens ausgearbeitet und eingerichtet / bey unserm *sub 8. Decembr. 1684.* und seider dem ferner ausgegebenen *Mandatis* zur Zeit bewenden lassen / hiernächst aber mit ehisten eine noch ausführlichere Verordnung / und wie es mit denen alsdann noch übrigen und verhandenen Sorten eigentlich gehalten werden solle / zu *publiciren* vorhabens sind. So ist doch unser ernstes Begehren hiermit / daß immittelst nicht allein keine einige ausser obiger vier ordentlichen Münz-Städte von *ihro* an neu geprägte grobe oder kleinere Münz-Sorte / sie möge Nahmen und Gestalt haben wie sie wolle / bey Verlust des Geldes / auch Vermeidung hoher Leibes- oder anderer Straffen / in unser Chur-Fürstenthum und Lande gebracht / oder darinnen bey Handel und Wandel / oder sonst ausgegeben oder angenommen werden solle. Sondern Wir verwarnen auch aus Landes-Väterlicher treuer Vorsorge jedermänniglich / daß sie sich binnen solcher Zeit und bis angezogene unsere unter Händen habende fernere und ausführlichere Verordnung *publiciret* werde / dererjenigen Sorten / so bißhero nach Inhalt unserer angezogenen *Mandaten*, sonderlich *de 8. Decembr. 1684.* auff gewisse Maasse geduldet worden und diese Zeit über *annoch passiren*, jedoch nicht höher als in gesetzten Werth / bey Verlust des Geldes und bey denen in *Mandatis* enthaltenen anderen Straffen / weßwegen bey der Durchführung Wir genau zu *inquiriren* anbefohlen / ausgegeben / noch andere Sorten / sie haben Nahmen wie sie wollen / zugelassen / oder einzuführen und in Handel und Wandel zu gebrauchen / gelitten werden sollen / so viel möglich / erledigen mögen. Hieran geschiehet unser ernster Will und Meinung. Urfundlich haben Wir uns eigenhändig unterschrieben und unser Cansley-Secret hierauff zu drucken befohlen. So geschehen zu Keyser-Carls Bad / den 6. Junii, Anno 1686.

Johann Georg / Chur-Fürst.





520:002

Faint, mostly illegible text in German script, likely bleed-through from the reverse side of the page.

M. W. M. R.



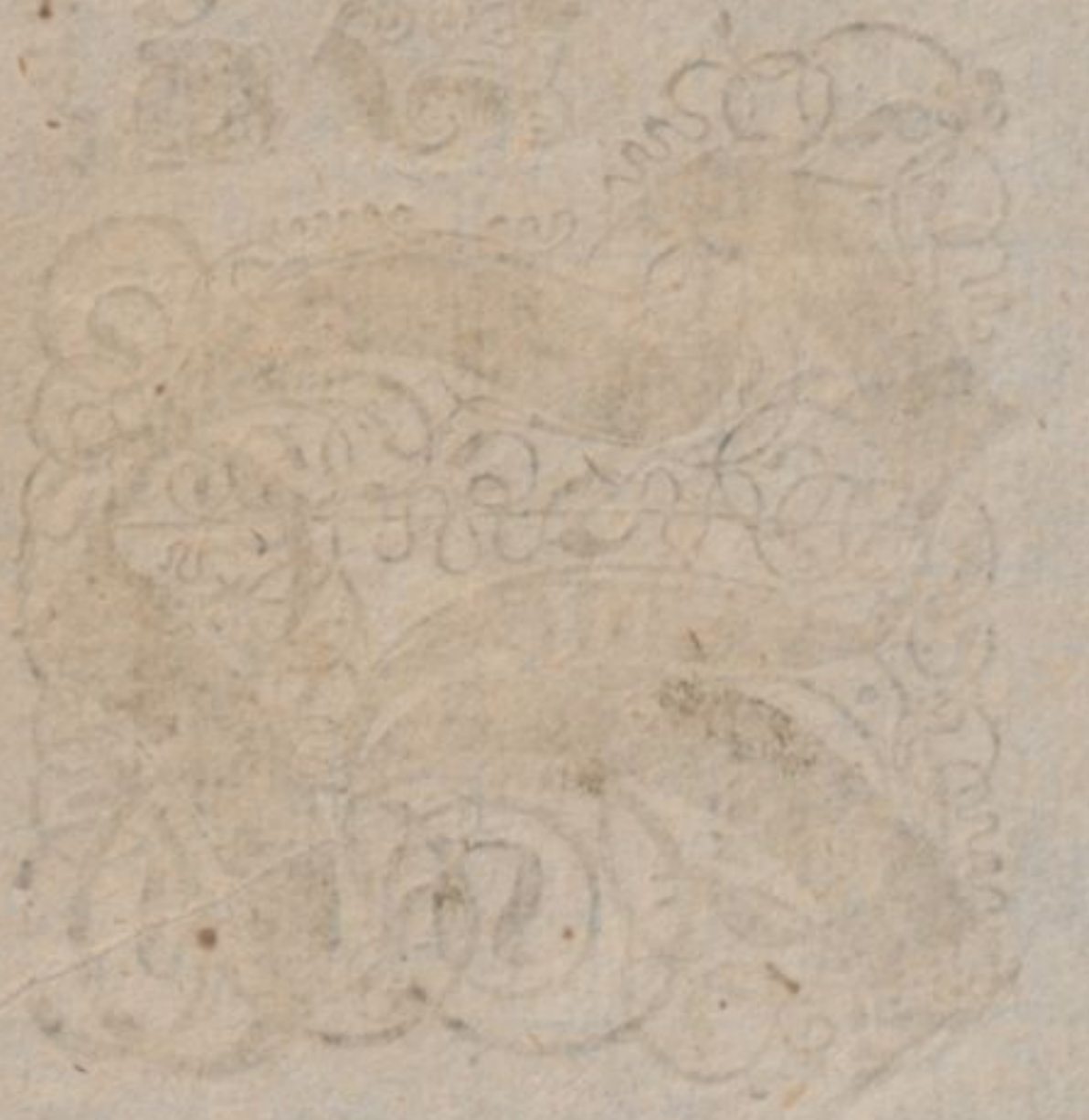
HEJLESYX



520:002

Münz Mandat 1686

520:002







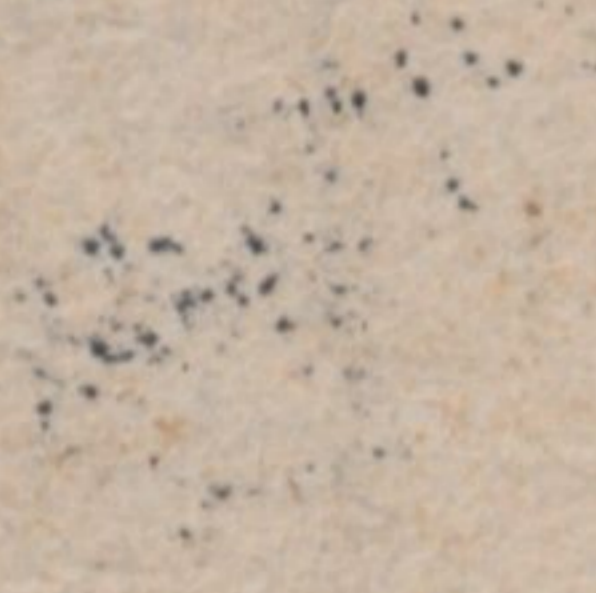


9K 97 2469

Seiner Excellenz  
Hochw. Gnade  
Herrn  
Herrn  
Herrn

Seiner Excellenz  
Hochw. Gnade  
Herrn  
Herrn  
Herrn

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



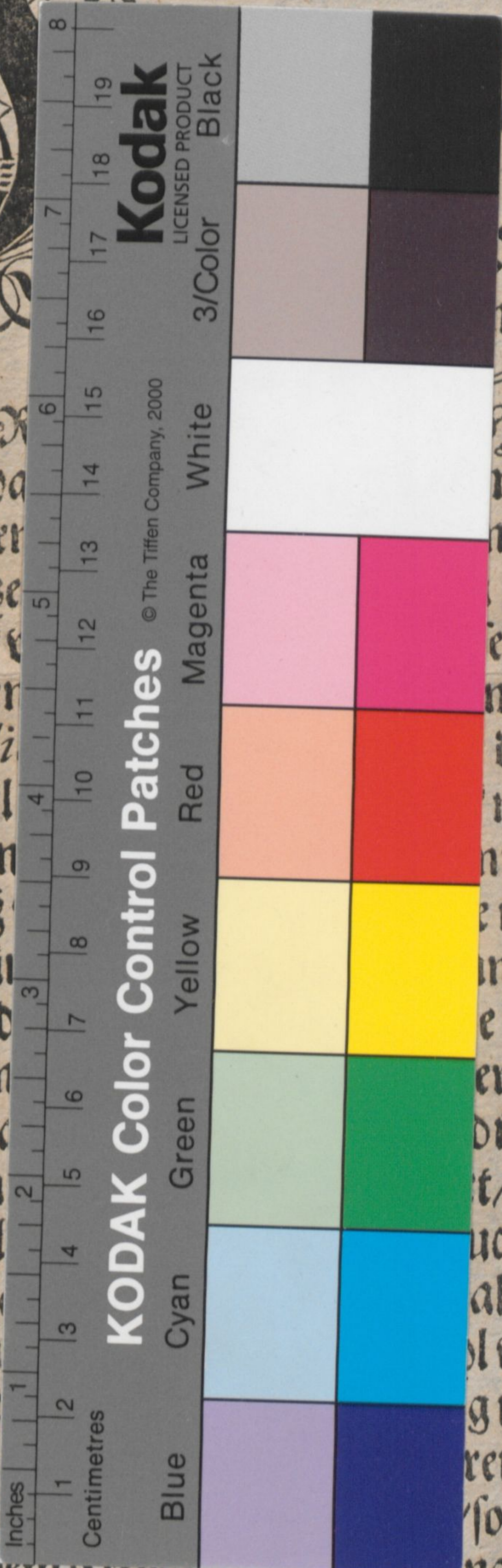
A small, faint blue mark or stamp in the bottom right corner of the page.







Graff zu der Marck, K  
 nen von der Ritterscha  
 Käthen/Schultheisser  
 so sich Unsers Schutze  
 Daß/ob wohl beydes  
 hältigen und schlechter  
 Verordnungen publi  
 then/dereinst ein Ziel  
 werden möchte / fürn  
 Satzungen im Groyß  
 ßen allenthalben ie lä  
 Leute sehr geringe und  
 Silber/darzu meisten  
 Münz=Sorten gebre  
 Sorten/wann deren  
 Handel und Wandel  
 mehr helfen noch zul  
 gar alten und mit zu  
 nes verwechseln/ode  
 liche Hecken=und Pa  
 die gemässene Vers  
 stattet/sondern in jedem  
 ausser denenselben nicht gemünzet werden solle/welchem nach in diese  
 vier Orte/als Unsere Residenz=Stadt Dresden/Berlin/Stettin u  
 ordnet/sondern auch gedachtes Verboth der Hecken=und Pacht=Ma  
 Schluß und ausgelassenes Keyserl. Münz=Edict, als auch durch d  
 de 30. Martii, Anno 1680. wiederholet und beschloffen worden/d



S  
 D  
 D  
 org der Dritt  
 n. Reichs Erb=Mar  
 =und Nieder=Lausiz  
 Herr zu Ravenstein.  
 ntleuten/Schössern  
 nsern Unterthanen ur  
 Unserm Churfürster  
 eel. ruhenden Herrn  
 m und Lande ohn Unt  
 derselben und daß de  
 nach und nach wieder  
 nicht erhalten werden  
 e nicht beobachtet wor  
 in und auff denselben  
 e Sorten in grosse M  
 er der fürnehmsten Er  
 die Tiegel geworffen m  
 t/ alsofort hinwiederu  
 uch der Silber=Kauff  
 ald darauff eben degl  
 ol verfälschten Stenpe  
 g ins Land gebracht un  
 reits in vorigen *Seul*  
 so Münz=Berechtigke  
 Anagnade und Verlust de

rechte Sorten darauff gemünzet würden / abgethan / zerstoret / aesto

